

# **Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen als Untere Naturschutzbehörde zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern und den Einsatz von Freischneidern und Rasenmähern an und unter Gehölzen ohne vorherige Kontrolle zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren auf dem Gebiet der Stadt Erlangen (AV Igelschutz)**

---

- I. Die Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz und Energiefragen – erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **1. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Erlangen.

### **2. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern**

(1) Zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren ist im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der nächtliche Betrieb von Mährobotern in der Zeit von 19 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages verboten.

(2) Mähroboter (auch: Rasenmähroboter; Rasenroboter) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die autonom (das heißt selbsttätig, nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-) Fläche mähen können.

### **3. Verbot des Einsatzes von Freischneidern und Rasenmähern an und unter Gehölzen ohne Vorabkontrolle auf Igel**

(1) Zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren ist im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung die Nutzung von Freischneidern und Rasenmähern im Bereich von Gehölzen ohne vorherige Kontrolle auf Igel an und unter den Gehölzen, sowie auf Brachflächen verboten. Die Kontrolle hat ganzjährig vor jedem Einsatz zu erfolgen. Es ist verboten, aufgefundene Igel zu stören oder zu verletzen.

(2) Freischneider (auch: Motorsense, Grastrimmer, Kantentrimmer, Rasentrimmer) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle motorbetriebenen, handgeführten Gartengeräte, die mit einem Schneidwerk, meist in Form einer Faden- oder Messerklinge, ausgestattet sind und zur Pflege von Gehölzsäumen, Brachflächen und ähnlichen Strukturen genutzt werden können.

(3) Rasenmäher (auch: Mulchmäher) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle motorbetriebenen, handgeführten Gartengeräte, die mit einem Schneidwerk ausgestattet sind und zur Pflege unter Gehölzsäumen und auf Brachflächen genutzt werden können.

### **4. Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Die Verbote aus Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für den Betrieb von Mährobotern, Freischneidern und Rasenmähern

1. in baulich vollständig umschlossenen Innenhöfen ohne Zugangsmöglichkeit für Igel und andere kleine Wirbeltiere,

2. auf Gründächern (Rasenflächen auf Dächern), ausgenommen sind bodengleiche Dächer wie z. B. auf Tiefgaragendächern.

(2) Eine Ausnahme von dem Verbot aus Ziffer 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung ist durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erlangen auf Antrag zu erteilen, wenn durch die antragstellende Person glaubhaft und überprüfbar nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht.

(3) Eine Befreiung von den Verboten aus Ziffer 2 Abs. 1 und Ziffer 3 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung kann durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erlangen auf Antrag entsprechend § 67 Abs. 1, 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß Abs. 2 oder 3 ist beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen, per E-Mail ([naturschutz@stadt.erlangen.de](mailto:naturschutz@stadt.erlangen.de)) oder schriftlich (Rathausplatz 1, 91052 Erlangen) einzureichen.

## **5. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Gründe

### I.

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet. Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein vergleichbares Bild. Igel, früher überall zahlreich vertreten, wird dort ein erheblicher Rückgang attestiert. Exemplarisch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, dass die Anzahl der Totfunde in den letzten ungefähr 40 Jahren um ca. 80 Prozent zurückgegangen ist. Dies kann jedoch nicht auf effektive Schutzmaßnahmen, sondern muss auf einen generellen Rückgang der Bestände zurückgeführt werden.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig.

Einer der gravierendsten Gründe sind fehlende Insekten als Hauptnahrungsgrundlage des Igel infolge Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust.

Eine weitere Ursache ist das Fehlen geeigneter Lebensräume für die Igel. Die ursprünglichen Lebensräume des Igel sind artenreiche Mischwälder und eine hecken- und strukturreiche Kulturlandschaft. Mit dem zunehmenden Verschwinden der Lebensräume in der freien Natur sind Igel im Laufe der Zeit vermehrt auf Ersatzlebensräume im städtischen Umfeld ausgewichen. Es ist anzunehmen, dass die Bestände in den städtischen Bereichen mittlerweile teilweise höher sind als in der freien Landschaft, obwohl insgesamt ein starker Rückgang aller Bestände zu verzeichnen ist.

Denn auch im Ersatzlebensraum „Stadt“ geht stetig Lebensraum durch Nachverdichtung, Heckenrodung, strukturarme Gartengestaltung, Aufbau unüberwindbarer Barrieren etc. verloren. Es mangelt grundsätzlich an Hecken und Gebüsch, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können.

Auf ihrer nächtlichen Futtersuche, denn Igel sind dämmerungs- und nachtaktiv, legen Igel viele Kilometer zurück und durchwandern dabei viele unterschiedliche Areale – z. B. Parks, Straßen, Hausgärten. Umso geringer das Nahrungsangebot, desto weiter die Strecken.

Um den weiteren Rückgang des Igel in der Stadt zu verhindern, braucht es miteinander vernetzte, durchwanderbare, strukturreiche Gärten und Parkanlagen, in denen Igel nicht nur genügend Nahrung, sondern auch einen sicheren Lebensraum ohne Gefahr für Leib und Leben finden.

In Gärten (und auf anderen Grünflächen) werden jedoch immer häufiger Mähroboter eingesetzt, welche eine große und stetig zunehmende Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel, darstellen. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Ist auf einer Grünfläche ein Mähroboter in Betrieb und stößt auf einen Igel, so flüchtet der Igel bei Kontakt nicht, sondern rollt sich zum vermeintlichen Schutz zusammen. Treffen Mähroboter auf Igel bzw. andere kleine Wirbeltiere, fügen die scharfen Messer und rotierenden Klingen der Mähroboter diesen teils erhebliche Verletzungen, z.B. Schnittwunden im Gesicht, Verstümmelung von Gliedmaßen, zu. Dies hat oft, direkt oder indirekt, sogar den Tod zur Folge. Verletzte Tiere sind hierbei meist einer sehr langen und erheblichen Leidenszeit ausgesetzt. Die Verletzungen schwächen den Igel, erschweren die Nahrungssuche und -aufnahme. Die offenen Wunden führen zu Infektionen und Parasitenbefall (z.B. Fliegenmaden). Ein qualvoller Tod, teils Tage oder Wochen später, ist die Folge. Der Einsatz von Freischneidern erfolgt meist dort, wo sich Igel zum Ruhen, Jungenaufzucht und den Winterschlaf zurückziehen: an und unter Gehölzen. Freischneider können Igel ebenfalls erhebliche Verletzungen zufügen. Hierunter fallen Schnittverletzungen am Rücken, Verstümmelung von Beinen und Gesicht. Auch hier können die Verletzungen, direkt oder indirekt, zum Tod des Igel führen, gehen aber in jedem Fall mit Schmerzen und einer erheblichen Leidenszeit einher. Dies ist durch eine Kontrolle unter den Gehölzen vor Einsatz des Freischneiders zu verhindern. Gleiches gilt für den Einsatz von Rasenmähern und Mulchgeräten an und unter Gehölzen sowie auf Brachflächen.

Da sich Igel im Winter unter Laub- und Asthaufen zurückziehen, sind solche Strukturen zu belassen und beim Einsatz des Freischneiders grundsätzlich zu meiden.

## II.

Für den Erlass der Allgemeinverfügung ist die Stadt Erlangen als untere Naturschutzbehörde örtlich und sachlich zuständig gemäß Art. 43 Abs. 1 Nr. 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 44 Abs. 1 BNatSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Allgemeinverfügung hat ihre rechtliche Grundlage in § 3 Abs. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 c) BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine besonders geschützte und somit vom Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasste Art. Andere kleine Wirbeltiere im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind etwa alle Amphibien, welche gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV besonders und manche Arten gemäß § 7 Abs. 14 b) sogar streng geschützt sind. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt unter anderem jeden Angriff auf die körperliche Unversehrtheit, der die Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres zur Folge hat. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zielt auf den Schutz der Individuen ab und ist als solches einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich (vergleiche nur BVerwG NVwZ 2008, Beil. Heft 8, S. 54 Rn. 563; NVwZ 2010, 44 Rn. 58; OVG Magdeburg NuR 2016, 497 (499); OVG Saarlouis NuR 2017, 718 (719); OVG Münster NuR 2019, 425 (426); OVG Lüneburg Ur. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris Rn. 211; OVG Greifswald NuR 2019, 265 (267)). Die Privilegierung aus § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG kommt allein Eingriffsvorhaben sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zugute (vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 105. EL September 2024, § 44 Rn. 9; Heugel in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 52; Gläß in: BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 73. Edition Stand: 01.01.2025, § 44 Rn 69), weshalb auch der Signifikanzansatz aus § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht auf andere Handlungen – hier der Betrieb von Mährobotern und Freischneidern – übertragen werden kann.

Die Hauptaktivitätszeiten von Igel erstrecken sich insbesondere auf Dämmerungs- und Nachtzeiten. Sie sind neben Grünanlagen und Parks vor allem auch in Gärten auf Nahrungssuche.

Ein Großteil der aktuell auf dem Markt erhältlichen Mähroboter-Modelle erkennen zudem Igel (noch) nicht zuverlässig als Hindernis und können diese deshalb auch nicht mit ausreichend Sicherheitsabstand umfahren. Trifft ein Mähroboter auf einen Igel, kommt es teilweise zu erheblichen Verletzungen, was häufig, direkt oder indirekt, sogar den Tod des Igels zur Folge haben kann. Insbesondere im nächtlichen Betrieb von Mährobotern bzw. im Betrieb von Mährobotern zur Dämmerungszeit, liegt somit eine große Gefahrenquelle für Leib und Leben von Igel.

Ähnlich verhält es sich beim Einsatz von Freischneidern und Rasenmähern an und unter Gehölzen ohne Vorkontrolle auf Igel. Igel werden durch den Einsatz der Geräte unbemerkt von der geräteführenden Person teils erheblich verletzt. Dies lässt sich durch eine aufmerksame, vorherige Kontrolle unter den Gehölzen sowie auf Brachflächen zuverlässig und mit überschaubarem Aufwand verhindern.

Durch die Verbote aus Ziffer 2 Abs. 1 und Ziffer 3 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Tötung von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter, Freischneider und Rasenmäher und damit die Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG erheblich reduziert.

Das Verbot des Betriebs von Mährobotern von 19 Uhr bis 8 Uhr des folgenden Tages, das heißt während der Dämmerung und Nacht, ist gemäß § 3 Abs. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich, um die Einhaltung des Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicherzustellen. Dieser Zeitraum deckt auch längere Aktivitätszeiten säugender Igelweibchen mit ab. Die Generalklausel aus § 3 Abs. 2 BNatSchG kann – wie hier – insbesondere zwecks Verhütung rechtswidriger Verhaltensweisen herangezogen werden (Landmann/Rohmer UmweltR/Heß/Wulff, 105. EL September 2024, BNatSchG § 3 Rn. 18.).

Die gegenständliche Allgemeinverfügung verfolgt einen legitimen Zweck. Die mit dem Betrieb von Mährobotern für Igel und andere kleine Wirbeltiere einhergehende Gefahr der Erfüllung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG soll vermieden bzw. für die Hauptaktivitätszeit des Igels ausgeschlossen werden.

Auch das Verbot des Einsatzes von Freischneidern und Rasenmähern ohne vorherige Kontrolle unter Gehölzen sowie auf Brachflächen dient dem Schutz der Igel während ihrer verwundbarsten Zeiten: Ruhephasen, Jungenaufzucht und Winterschlaf. Durch eine Kontrolle auf Igel an und unter Gehölzen sowie auf Brachflächen vor Inbetriebnahme von Freischneidern, Rasenmähern und Geräten mit ähnlicher Funktion, wird die Gefahr der Erfüllung des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erheblich reduziert.

Auch wenn es bei der Darlegung des legitimen Zwecks der Allgemeinverfügung nichtentscheidend hierauf ankommt, wird die Legitimität des Anliegens noch einmal dadurch untermauert, als dass bei Igel ausweislich der 2020 aktualisierten Roten Liste der Säugetiere generell ein erheblicher Bestandsrückgang zu verzeichnen ist.

Diese Allgemeinverfügung stellt ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks dar. Das Verbot des Betriebs von Mährobotern während der Hauptaktivitätszeit des Igels (Dämmerungs- und Nachtzeit) ist geeignet, die Gefahr von teilweise sogar schweren bis tödlichen Verletzungen von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter erheblich zu verringern bzw. – in Bezug auf die Hauptaktivitätszeit des Igels – vollständig auszuschließen. Auch das Verbot des Betriebs von Freischneidern und Rasenmähern ohne vorhergegangene Kontrolle auf Igel an und unter Gehölzen sowie auf Brachflächen ist geeignet schwere bis tödliche Verletzungen von Igel und kleinen Wirbeltieren erheblich zu verringern.

Die Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern und des Einsatzes von Freischneidern und Rasenmähern an und unter Gehölzen sowie auf Brachflächen ohne vorherige Kontrolle ist weiterhin erforderlich, da mildere Mittel, mit denen ein vergleichbarer Erfolg (erhebliche Reduzierung der Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren) mit einer vergleichbaren Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeigeführt werden könnte, nicht ersichtlich sind. Der Erlass von individuellen Verboten etwa nur für den Fall, dass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch tatsächlich festgestellt werden, wäre von geringerer Sicherheit (da erst bei bereits festgestelltem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greifend) sowie in Bezug auf eine effektive Durchsetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von deutlich höherem, in der Realität nicht zu bewerkstellendem (Kontroll-) Aufwand. Dies gilt umso mehr, als dass sich verletzte Igel in der Regel verkriechen und getötete Igel häufig von anderen Tieren gefressen und deshalb regelmäßig gar nicht aufgefunden werden können. Technisch ausgereifere Modelle von Mährobotern, welche die Tiere erkennen und den Betrieb autonom einstellen bzw. die Tiere mit hinreichendem Sicherheitsabstand umfahren, werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht oder in nur ganz geringem Umfang auf dem Markt angeboten. Für derartige Modelle besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme gemäß Ziffer 4 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung.

Des Weiteren ist der Erlass der Allgemeinverfügung angemessen, der beabsichtigte Zweck steht nicht außer Verhältnis zu der Intensität des Eingriffs. Diese Allgemeinverfügung – insbesondere Ziffer 2 Abs. 1 und Ziffer 3 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung – verfolgen das Ziel eines effektiven Schutzes von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren vor teilweise schweren bis tödlichen Verletzung durch Mähroboter, Freischneider und Rasenmäher, mithin eine Verhinderung bzw. jedenfalls

erhebliche Reduzierung der Gefahr einer Verwirklichung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Mit § 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 7 BNatSchG und der hierin festgeschriebenen Sanktionsmöglichkeit von (auch fahrlässigen) Verstößen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro brachte der Bundesgesetzgeber zum Ausdruck, welch hohes öffentliches Interesse an der Durchsetzung einer Einhaltung dieses Verbotes besteht.

Demgegenüber verbietet Ziffer 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung den Einsatz von Mährobotern nur während der Nacht- bzw. Dämmerungszeit, lässt einen Einsatz im Übrigen völlig unberührt. Es verbleiben viele Stunden Zeit, um Mähroboter zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang in Betrieb zu nehmen bzw. effektiv nutzen zu können. Auch eine Kontrolle an und unter Gehölzen sowie auf Brachflächen vor dem Einsatz von Freischneidern und Rasenmähern ist grundsätzlich zumutbar. Der dafür notwendige Zeit- und Kraftaufwand ist gering, der Nutzen für den Igel jedoch sehr groß. Darüber hinaus sieht diese Allgemeinverfügung generelle Legalausnahmen (Ziffer 4 Abs. 1) sowie die Möglichkeit der Beantragung einer Befreiung (Ziffer 4 Abs. 3) von den Verböten nach Ziffer 2 Abs. 1 und Ziffer 3 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung vor. Für das nächtliche Mähroboterverbot nach Ziffer 2 Abs. 1 besteht zudem bei Nachweis der Unschädlichkeit des Mähroboters für Igel und andere kleine Wirbeltiere die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahme (Ziffer 4 Abs. 2).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsmittel.

Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der Betrieb von Mährobotern während der Nacht sowie Dämmerung also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin ein erhebliches Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko durch den Einsatz von Mährobotern zulasten von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren bestünde. Gleiches gilt für die Nutzung von Freischneidern und Rasenmähern. Ohne eine vorherige Kontrolle an und unter Gehölzen bestünde auch hier weiterhin ein erhebliches Verletzungs- und Tötungsrisiko.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch ein überwiegendes öffentliches Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gerechtfertigt, welches gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten, weiteren Nutzung von Mährobotern auch während der Dämmerung und Nacht sowie der Nutzung von Freischneidern und Rasenmäher ohne vorherige Kontrolle beim Einsatz in Gehölznähe sowie auf Brachfläche nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte überwiegt. Hierbei wurde insbesondere das Interesse der Betreiber von Mährobotern, Freischneidern und Rasenmähern an einer uneingeschränkten Nutzung sowie das Interesse an einer effektiven Verhinderung der Verwirklichung des zum Teil sogar strafbewehrten Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Einsatz von Mährobotern, Freischneidern und Rasenmähern berücksichtigt.

Der Betrieb von Mährobotern während der Dämmerungs- und Nachtzeiten sowie von Freischneidern und Rasenmähern (ganztäglich, ganzjährig) an und unter Gehölzen sowie auf Brachflächen ohne vorherige Kontrolle begründen eine erhebliche Gefährdung in Form eines gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Mähroboter außerhalb der Verbotszeit weiterhin – ohne dass diese Allgemeinverfügung den Einsatz insoweit beschränken würde – eingesetzt werden können. Auch der Einsatz von Freischneidern und Rasenmähern ist weiterhin möglich. Einzig eine Kontrolle auf die Anwesenheit von Igel an und unter Gehölzen sowie auf Brachflächen ist erforderlich. Es sind keine überwiegenden Gründe ersichtlich, die eine fortgesetzte Duldung des Betriebs von Mährobotern in der Dämmerungs- und Nachtzeit sowie von Freischneidern und Rasenmähern (ganztäglich, ganzjährig) an und unter Gehölzen sowie auf Brachflächen ohne vorherige Kontrolle und des damit einhergehenden, vermeidbaren Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere rechtfertigen würden, bis etwa eine (häufig mehrere Jahre Zeit in Anspruch nehmende)

gerichtliche Klärung erfolgt ist. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Von einer Anhörung kann nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Hiervon wurde vorliegend Gebrauch gemacht, da der betroffene Personenkreis der Allgemeinverfügung nicht absehbar ist.

### **Hinweise**

Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit einem Bußgeld von fünf bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können (§ 69 Abs. 2 Nr. 1, 7 BNatSchG).

Bei vorsätzlicher Begehung und Betroffenheit streng geschützter Arten werden Verstöße als Straftat (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) verfolgt (§§ 69 Abs. 2 Nr. 1, 71 Abs. 1 BNatSchG).

**Etwaige strengere Regelungen für den Einsatz von Mährobotern, Freischneidern und Rasenmähern aus dem Immissionsschutzrecht bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind unabhängig davon einzuhalten. Diese dienen dem Lärmschutz.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Bezüglich der Anordnung des Sofortvollzugs können Sie beim Umweltamt der Stadt Erlangen einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO bzw. einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach stellen.

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Lennemann

Amtsleiter

---

Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/maehroboter-verkaeufe-in-einem-jahr-um-45-prozent-gestiegen-a-88ed00e4-65b3-4567-9a73-293871550bb8> (abgerufen am 03.12.2025)

Meinig, H.; Boye, P.; Hutterer, R. & Lang, J. 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.

Müller, F. (2018): Langzeit-Monitoring der Straßenverkehrstopfer beim Igel (*Erinaceus europaeus* L.) zur Indikation von Populationsdichteveränderungen entlang zweier Teststrecken im Landkreis Fulda. – *Beiträge zur Naturkunde in Osthessen* 54: 21–26.

Rasmussen SL, Schröder AE, Mathiesen R, Nielsen JL, Pertoldi C, Macdonald DW (2021): Wildlife Conservation at a Garden Level: The Effect of Robotic Lawn Mowers on European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*). *MDPI, Animals*, 11,1191.

Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel (*Erinaceus europaeus*) in Südost-bayern und seine Ursachen – *Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau* 11: 309-314.